



MERKBLATT FÜR KINDERBETREUUNGSINSTITUTIONEN

COVID-19: Gesundheitsschutz in der familienergänzenden Kinderbetreuung

07.04.2020

Aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) müssen die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder sorgen, die nicht privat betreut werden können. Besonders gefährdete Personen dürfen in diesem Bereich nicht tätig werden. Kindertagesstätten dürfen nur geschlossen werden, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen.¹

In diesem Merkblatt werden die Schutzmassnahmen des Bundes in Institutionen² der familienergänzenden Kinderbetreuung erläutert. Dazu zählen Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und Tagesfamilienorganisationen. Sie betreffen die betreuten Kinder, deren Eltern und die Mitarbeitenden dieser institutionellen Betreuungsangebote.

Die Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung informiert sich regelmässig über die Anordnungen der Aufsichts- und Bewilligungsbehörde, die für sie zuständig ist. Sie ist verpflichtet, deren Vorgaben einzuhalten.

1 BESONDERS GEFÄHRDETE MITARBEITENDE

Als besonders gefährdete Mitarbeitende gelten Personen ab 65 Jahren und alle Personen mit Bluthochdruck, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs (vgl. BAG: [Besonders gefährdete Personen](#)). Schwangere Frauen und jugendliche Mitarbeitende gelten nicht als besonders gefährdete Personen. Schwangere Frauen sind jedoch im Rahmen des Mutterschutzes am Arbeitsplatz geschützt (vgl. SECO: [Mutterschutz](#)). Lernende sind bezüglich ihrer Gefährdung grundsätzlich gleich zu behandeln wie alle anderen Mitarbeitenden. Lernende bleiben auch in der gegenwärtigen Situation Lernende und dürfen nicht einer ausgebildeten Fachperson gleichgestellt werden.

Eine besonders gefährdete Person teilt ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Die genaue Angabe des Grundes für die besondere Gefährdung ist freiwillig. Der Arbeitgeber kann fallweise ein ärztliches Attest verlangen.³

Besonders gefährdete Mitarbeitende werden von der unmittelbaren Betreuungsarbeit befreit. Wenn möglich kann ihnen eine angemessene Ersatzarbeit unter Einhaltung der empfohlenen Schutzmassnahmen zugewiesen werden. Hierbei muss jedoch der Kontakt zu Kindern und anderen Mitarbeitenden vermieden werden. In Frage kommen z. B. Arbeiten in der Administration. Auch auf dem Arbeitsweg muss der Kontakt mit anderen Personen gänzlich vermieden werden. Falls dies nicht möglich ist, arbeiten besonders gefährdete Mitarbeitende von zu Hause aus.

Der Arbeitgeber beurlaubt besonders gefährdete Mitarbeitende unter Lohnfortzahlung, falls eine Arbeit von zu Hause aus nicht möglich ist (vgl. SECO: [Merkblatt Gesundheitsschutz COVID-19](#)).

¹ Art. 5 Abs. 3 und 4 COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24

² Die Schutzmassnahmen des Bundes gelten für alle privaten Betreuungsinstitutionen und die meisten öffentlichen Betreuungsinstitutionen. Bei Unsicherheiten betreffend Anwendbarkeit der Schutzmassnahmen erteilt das kantonale Arbeitsinspektorat Auskunft.

³ Art. 10c COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24

2 MITARBEITENDE UND KINDER MIT SYMPTOMEN EINER AKUTEN ATEMWEGSERKRANKUNG

Mitarbeitende und Kinder mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause und gehen, falls die Symptome nicht nachlassen, sehr stark sind oder sich verstärken nach telefonischer Anmeldung in eine Arztpraxis oder Notfallstation. Ansonsten begeben sie sich für mindestens 10 Tage in Selbst-Isolation (vgl. BAG: [Selbst-Isolation](#)). Mitarbeitenden und Kindern mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, zu arbeiten respektive die Betreuungsinstitution zu besuchen (vgl. BAG: [Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne](#)).

Mitarbeitende und Kinder, die im gleichen Haushalt leben wie eine Person mit einer akuten Atemwegserkrankung (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) und/oder Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, dürfen die Betreuungsinstitution während 10 Tagen nicht besuchen und begeben sich zu Hause in Selbst-Quarantäne (vgl. BAG: [Selbst-Quarantäne](#)). Dies gilt auch, wenn Intimpartner/innen von Mitarbeitenden diese Symptome aufweisen. Bleiben die Mitarbeitenden und Kinder während dieser Zeit beschwerdefrei, können sie ihre Tätigkeit oder ihren Besuch in der Institution danach wiederaufnehmen.

Eltern müssen Kinder mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen umgehend in der Betreuungsinstitution abholen. Das erkrankte Kind und alle Personen, die im gleichen Haushalt leben wie das Kind respektive eventuelle Intimpartner/innen der Eltern, die nicht im gleichen Haushalt leben, müssen sich zu Hause in Selbst-Quarantäne begeben. Zudem sollten alle anderen Mitarbeitenden und Eltern darüber informiert werden. Dies ist wichtig, damit sie bei sich auf mögliche Symptome achten und sensibilisiert sind.

Es besteht keine Pflicht, alle in derselben Betreuungsinstitution betreuten Kinder und Mitarbeitenden unter Quarantäne zu stellen. Es muss keine Schliessung der Einrichtung angeordnet werden. Die Kantonsärztin respektive der Kantonsarzt sowie die zuständige Aufsichts- und Bewilligungsbehörde sollen jedoch umgehend von einem bestätigten COVID-19-Fall in einer Betreuungsinstitution in Kenntnis gesetzt werden.

3 SCHUTZMASSNAHMEN

3.1 HYGIENE

Es sind Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und Vorkehrungen zu treffen, die die Einhaltung der vom BAG genannten Schutzmassnahmen ermöglichen (vgl. BAG: [Hygieneregeln](#)). Mögliche Massnahmen sind zum Beispiel die Bereitstellung von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln sowie geschlossenen Abfalleimern, und die regelmässige Reinigung der Gegenstände und Räumlichkeiten. Alle Personen in der Betreuungsinstitution (Mitarbeitende, Kinder und Eltern) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies ist insbesondere nach der Ankunft in der Betreuungsinstitution, vor und nach der Essenszubereitung und dem Essen sowie vor und nach Pausen und Besprechungen zu beachten.

Kinder sollen die Hände mit Seife waschen. Desinfektionsmittel sollen bei Kindern nur in dringenden Situationen, wenn keine Seife zur Verfügung steht, benutzt werden. Zur Pflege der Hände sollte eine Feuchtigkeitscreme verwendet werden.

Die Eltern sind angehalten, die Hygienemassnahmen in der Institution ebenfalls einzuhalten. Um die Anzahl Personen in den Räumlichkeiten der Betreuungsinstitution möglichst klein zu halten, begleiten die Eltern ihre Kinder beim Bringen und Abholen nur so weit wie nötig.

Es empfiehlt sich, Mitarbeitende, Eltern und Kinder regelmässig über die Schutzmassnahmen und weitere wichtige Aspekte zu informieren. Das BAG stellt zu diesem Zweck Materialien in verschiedenen Sprachen zur Verfügung (vgl. BAG: [Downloads in verschiedenen Sprachen](#)).

3.2 RÄUMLICHE DISTANZ IN DER BETREUUNG

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Mitarbeitende, Eltern und Kinder untereinander zwei Meter Abstand einhalten können. Gruppen von Mitarbeitenden und Kindern sollen möglichst klein sein (pro Gruppe idealerweise 5 Kinder zuzüglich Betreuende) und gleich zusammengesetzt bleiben. Wenn sich eine Gruppe von Betreuenden und Kindern ausserhalb der Institution aufhält – z. B. während eines Spaziergangs, auf dem Spielplatz oder im Park – darf die Gruppe nicht mehr als 5 Personen (maximale Anzahl Personen, d. h. Kinder inkl. Betreuende) umfassen. Gegenüber anderen Personen ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.⁴

Säuglinge und Kleinkinder können und sollen nicht auf Distanz betreut werden. Dies wäre unvereinbar mit dem Kindeswohl. Tägliche Wechsel in der Zusammensetzung von Gruppen mit Säuglingen und Kleinkindern sowie Kontakte mit Personen ausserhalb der Gruppe sind zu vermeiden.

4 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
- www.bag-coronavirus.ch

Website des SECO zum neuen Coronavirus:

- www.seco.admin.ch/pandemie

Website des BSV zum neuen Coronavirus:

- [www.bsv.admin.ch/Überblick Coronavirus](http://www.bsv.admin.ch/Überblick_Coronavirus)

Zusätzliche Informationen finden sich auch auf den Webseiten von kibesuisse und pro enfance. Diese beiden Fachverbände für die familienergänzende Kinderbetreuung werden durch das BSV unterstützt:

- www.kibesuisse.ch
- www.proenfance.ch

⁴ Art. 7c COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24

KONTAKT

Bundesamt für Gesundheit

covid-19@bag.admin.ch | www.bag.admin.ch